

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 5. Jänner 1996

2. Stück

3. Verordnung:	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ingenieurgesetzes 1990
4. Verordnung:	Änderung der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung 1993 – EMVV 1993 und der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung 1995 – EMVV 1995
5. Verordnung:	Verlagerung des Ortes der sonstigen Leistung bei der Vermietung von Beförderungsmitteln
6. Verordnung:	Sperrgebiet Garnisonsübungsplatz Blumau
7. Verordnung:	Gewährung von Prämien für die Rodung von Pfirsich- und Nektarinenbäumen
8. Verordnung:	Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung in den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen
9. Kundmachung:	Aufhebung einer Wortfolge in § 15 Abs. 9 des Universitäts-Organisationsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

3. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung zur Durchführung des Ingenieurgesetzes 1990 geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, in der Fassung BGBl. Nr. 512/1994 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 244/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Z 1 wird angefügt:

„Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Bautechnik – Ausbildungszweig Tiefbau
Höhere Lehranstalt – Kolleg Bautechnik – Ausbildungszweig Umwelttechnik
Höhere Lehranstalt – Kolleg Bautechnik – Ausbildungszweig Farbtechnik und Farbgestaltung
Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Kolleg Bautechnik – Ausbildungszweig Hochbau
Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Kolleg Bautechnik – Ausbildungszweig Tiefbau“

2. Dem § 1 Z 2 wird angefügt:

„Höhere Lehranstalt für Chemie
Höhere Lehranstalt – Kolleg Chemie
Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Chemie
Höhere Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie – Ausbildungszweig Getreidewirtschaft
Höhere Lehranstalt für Chemie-Oberflächentechnik
Höhere Lehranstalt für Chemie – Ausbildungsschwerpunkt Biochemie, Bio- und Gentechnologie
Höhere Lehranstalt für Chemie – Ausbildungsschwerpunkt Technische Chemie – Umwelttechnik
Höhere Lehranstalt für Chemie – Ausbildungsschwerpunkt Leder- und Naturstofftechnologie
Höhere Lehranstalt für Chemie – Ausbildungsschwerpunkt Oberflächentechnik
Höhere Lehranstalt – Kolleg Chemie – Ausbildungszweig technische Chemie und Umwelttechnik
Höhere Lehranstalt – Kolleg Chemie – Ausbildungszweig Biochemie, Biotechnologie und Gentechnologie
Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Chemie – Ausbildungsschwerpunkt Technische Chemie – Umwelttechnik
Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Chemie – Ausbildungsschwerpunkt Biochemie und biochemische Technologie
Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Chemische Betriebstechnik“

3. Dem § 1 Z 3 wird angefügt:

„Höhere Lehranstalt für Elektronik – Ausbildungszweig Technische Informatik
 Höhere Lehranstalt für Elektronik – Ausbildungszweig Automatisierung
 Höhere Lehranstalt für Elektronische Datenverarbeitung und Betriebstechnik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Kolleg Elektrotechnik – Ausbildungszweig Energietechnik und industrielle Elektronik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Kolleg Elektrotechnik – Ausbildungszweig Steuerungs- und Regelungstechnik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Kolleg Elektronik – Ausbildungszweig Technische Informatik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige Kolleg Elektronik – Ausbildungszweig Telekommunikation
 Höhere Lehranstalt – Aufbaulehrgang Mikromechanik und Elektronik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang für Elektronik, Ausbildungszweig Technische Informatik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang für Elektronik, Ausbildungszweig Telekommunikation
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang für Elektrotechnik, Ausbildungszweig Energietechnik und industrielle Elektronik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang für Elektrotechnik, Ausbildungszweig Steuerungs- und Regelungstechnik“

4. Dem § 1 Z 4 wird angefügt:

„Höhere Lehranstalt für Maschinenbau – Ausbildungszweig Allgemeiner Maschinenbau
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau – Ausbildungszweig Umwelttechnik
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau – Ausbildungszweig technische Gebäudeausrüstung und Energieplanung
 Höhere Lehranstalt – Kolleg für technische Gebäudeausrüstung und Energieplanung
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Maschinenbau
 Höhere Lehranstalt – Kolleg für Fertigungsautomatisierung
 Höhere Lehranstalt – Aufbaulehrgang Fertigungsautomatisierung
 Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsingenieurwesen
 Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsingenieurwesen – Ausbildungszweig Betriebsinformatik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Wirtschaftsingenieurwesen
 Höhere Lehranstalt – Kolleg für Wirtschaftsingenieurwesen
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Kolleg Wirtschaftsingenieurwesen
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Wirtschaftsingenieurwesen
 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau – Ausbildungszweig Technische Gebäudeausrüstung und Energieplanung
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Maschinenbau – Ausbildungsschwerpunkt Allgemeiner Maschinenbau
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Maschinenbau – Ausbildungsschwerpunkt Automatisierungstechnik
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Maschinenbau, Ausbildungsschwerpunkt Allgemeiner Maschinenbau
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Maschinenbau, Ausbildungsschwerpunkt Automatisierungstechnik“

5. Dem § 1 Z 5 wird angefügt:

„Höhere Lehranstalt für Textilbetriebstechnik und Textilbetriebsinformatik – Ausbildungszweig Textilmanagement
 Höhere Lehranstalt für Textilbetriebstechnik und Textilbetriebsinformatik – Ausbildungszweig Textiltechnik“

6. Dem § 1 Z 6 wird angefügt:

„Höhere Lehranstalt – Kolleg für Keramik, Glas- und Baustofftechnik
 Höhere Lehranstalt – Aufbaulehrgang Optometrie“

7. Im § 1 entfällt die Z 7.

4. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 1993 – EMVV 1993 und die Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 1995 – EMVV 1995 geändert werden

Auf Grund des § 3 Abs. 4 und 6, des § 7 Abs. 1, 5 und 6 und des § 10 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, sowie des § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1995, wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und auf Grund des § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908/1993, wird vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 1993 – EMVV 1993, BGBl. Nr. 43/1994, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel lautet:

„Auf Grund des § 3 Abs. 4 und 6, des § 7 Abs. 1, 5 und 6 und des § 10 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, sowie des § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1995, wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und auf Grund des § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908/1993, wird vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet.“

2. In § 8 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Verpflichtung zur Anbringung der CE-Konformitätskennzeichnung, zur Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie zur Einholung der EG-Baumusterbescheinigung oder der Bescheinigung einer zuständigen Stelle entfällt für Geräte, die ausschließlich zur Verwendung in eigenen Laboratorien, eigenen Werkstätten und eigenen Räumen hergestellt werden, für Anlagen, die erst am Betriebsort zusammengesetzt werden und für Netze.“

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Geräte, welche Gegenstand dieser Verordnung sind und die den am 30. Juni 1992 in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder als gleichwertig anerkannten Bestimmungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes entsprechen und die vor dem 1. Jänner 1996 im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, können auch nach diesem Zeitpunkt noch in Betrieb genommen werden.“

Artikel II

Die Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 1995 – EMVV 1995, BGBl. Nr. 52, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Verpflichtung zur Anbringung der CE-Konformitätskennzeichnung, zur Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie zur Einholung der EG-Baumusterbescheinigung oder der Bescheinigung einer zuständigen Stelle entfällt für Geräte, die ausschließlich zur Verwendung in eigenen Laboratorien, eigenen Werkstätten und eigenen Räumen hergestellt werden, für Anlagen, die erst am Betriebsort zusammengesetzt werden und für Netze.“

2. Der § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 1993 – EMVV 1993, BGBl. Nr. 43/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 4/1996 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Geräte, welche Gegenstand dieser Verordnung sind und die den am 30. Juni 1992 in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder als gleichwertig anerkannten Bestimmungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes entsprechen und die vor dem 1. Jänner 1996 im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, können auch nach diesem Zeitpunkt noch in Betrieb genommen werden.“

5. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Verlagerung des Ortes der sonstigen Leistung bei der Vermietung von Beförderungsmitteln

Auf Grund des § 3a Abs. 13 UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 21/1995 wird verordnet:

§ 1. Der Ort der sonstigen Leistung bei der Vermietung von Beförderungsmitteln bestimmt sich unter folgenden Voraussetzungen danach, wo das Beförderungsmittel genutzt wird:

1. Die Nutzung muß im Drittlandsgebiet erfolgen.
2. Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern muß die kraftfahrrechtliche Zulassung im Drittlandsgebiet erfolgen. Kraftfahrzeuge müssen daher ein Kennzeichen eines Staates aus dem Drittlandsgebiet aufweisen.
3. Handelt es sich bei dem Beförderungsmittel zunächst um eine Gemeinschaftsware, muß eine mit der zollrechtlichen Ausgangsbescheinigung versehene Ausfuhranmeldung vorliegen.

§ 2. Bei der Vermietung von Eisenbahngüterwagen (einschließlich Eisenbahnkesselwagen) an Unternehmer in Staaten außerhalb der Europäischen Union bestimmt sich der Ort der Leistung danach, wo die Eisenbahngüterwagen zum wesentlichen Teil genutzt werden, wenn diese Nutzung außerhalb des Gebiets der Europäischen Union erfolgt.

§ 3. Die Verordnung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 ausgeführt werden.

Staribacher

6. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Garnisonsübungsplatz Blumau

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietesgesetzes 1995, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Der im Bereich der Gemeinden Blumau-Neurißhof und Günselsdorf gelegene Garnisonsübungsplatz Blumau wird zum Sperrgebiet erklärt. Die Grenze dieses Sperrgebietes ist in einem Katasterübersichtsplan im Maßstab 1 : 1 000 durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. Die Planunterlage nach § 1 ist zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres-Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Blumau-Neurißhof und Günselsdorf.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1996 in Kraft.

Fasslabend

7. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Prämien für die Rodung von Pfirsich- und Nektarinenbäumen

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1995 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Durchführung nachstehender Rechtsakte der Europäischen Union:

1. Verordnung (EG) Nr. 2505/95 des Rates vom 24. Oktober 1995 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Pfirsich- und Nektarinerzeugung, ABl. EG Nr. L 258,
2. Verordnung (EG) Nr. 2684/95 der Kommission vom 21. November 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2505/95 des Rates zur Sanierung der gemeinschaftlichen Pfirsich- und Nektarinerzeugung, ABl. EG Nr. L 279.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Antrag auf Gewährung der Rodungsprämie

§ 3. Der Antrag auf Gewährung der Rodungsprämie ist bei der AMA mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts bis 31. Jänner 1996 zu stellen.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 4. (1) Der Beginn der Rodung ist der AMA mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Wird die Rodung ganz oder teilweise nicht durchgeführt, ist dies der AMA unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Der Prämienempfänger ist verpflichtet, sämtliche Bücher, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf die Prämiengewährung beziehen, sieben Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Prämiengewährung erfolgt ist.

(3) Der Prämienempfänger hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs das Betreten der Betriebsräume und der Betriebsflächen während der Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Berichtspflicht

§ 5. (1) Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

1. bis 31. März 1996 über die Flächen, für die Rodungsprämien beantragt worden sind,
2. bis 31. Juli 1996 über die Flächen, die gerodet worden sind,

jeweils aufgeschlüsselt nach Sorten und Gebieten zu berichten.

(2) Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jährlich vor dem 31. Mai über die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2684/95 zu berichten.

Molterer

8. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Abschlußprüfung in den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen geändert wird

Auf Grund der §§ 34 bis 40 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Abschlußprüfung in den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, BGBl. Nr. 271/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 349/1994 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Abschlußprüfung in den berufsbildenden mittleren Schulen“

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

1. gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen,
2. Handelsschulen,
3. Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und
4. Sonderformen der in Z 1 bis 3 genannten Schulen, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. berufsbildende mittlere Schulen für Berufstätige und
2. andere Sonderformen dieser Schulen, deren Lehrstoff im Lehrplan in Semester eingeteilt ist.“

3. § 2 samt Überschrift entfällt.

4. Die Überschrift des § 3 lautet:

„Form und Umfang der Abschlußprüfung“

5. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abschlußprüfung besteht aus

1. einer Klausurprüfung, die nach Maßgabe des 8. Abschnittes schriftliche, graphische und/oder praktische Klausurarbeiten umfaßt, und
2. einer mündlichen Prüfung, die nach Maßgabe des 8. Abschnittes mündliche Teilprüfungen umfaßt.“

6. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 1 umfaßt den gesamten Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes bzw. der betreffenden Unterrichtsgegenstände, sofern im 8. Abschnitt nicht anderes bestimmt wird.“

7. Im § 6 Abs. 2 wird nach der Pflichtgegenstandsbezeichnung „Schnittkonstruktion, Gradieren und Modellgestaltung“ eingefügt:

„ , „Textverarbeitung“, „Küchenführung und -organisation“, „Restaurant“, „Küchenführung und Servierkunde“ “

8. Im § 9 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wenn ein Pflichtgegenstand, der ein Prüfungsgebiet bildet, von mehreren Lehrern unterrichtet wurde, hat der Schulleiter einen dieser Lehrer als Prüfer zu bestimmen.“

9. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Projekt“ kann auch in Form eines umfangreichen Technikerprojektes, das den Lehrstoff der fachtheoretischen und der praktischen Pflichtgegenstände in der letzten Schulstufe umfaßt und während des Unterrichtes in mindestens dreimonatiger Dauer durchgeführt wurde, abgelegt werden.“

10. § 10 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. in den Prüfungsgebieten „Übungsfirma“, „Küche“ und „Service“: für jeden Prüfungshalbtag mindestens eine Aufgabenstellung,“

11. Im § 10 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Aufgabenstellungen in den praktischen Prüfungsgebieten sind so zu stellen, daß in geeigneten Teilbereichen der praktischen Arbeit unmittelbar dazu in bezug stehende Fachgespräche geführt werden können.“

12. Im § 11 Abs. 1 werden die Wendungen „Unterricht und Kunst“ jeweils durch die Wendung „Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ ersetzt.

13. § 12 samt Überschrift lautet:

„Aufgabenstellungen für die mündliche Prüfung

§ 12. (1) Die Aufgabenstellungen sind jeweils für das betreffende Prüfungsgebiet vom Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden zu bestimmen.

(2) Die Teilprüfungen haben entweder

1. von einer Problemstellung, erforderlichenfalls unter Beistellung begleitenden Materials, oder
2. wenn dies im 8. Abschnitt bei der jeweiligen Prüfung angeordnet ist, von einem vom jeweiligen Schüler erarbeiteten Projekt oder Themenschwerpunkt

auszugehen.

(3) Bei Prüfungen gemäß Abs. 2 Z 1 sind dem Prüfungskandidaten in jedem Prüfungsgebiet vom Prüfer (von den Prüfern) zwei von einander unabhängige Aufgabenstellungen, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, schriftlich vorzulegen.

(4) Bei Prüfungen gemäß Abs. 2 Z 2 ist dem Prüfungskandidaten vom Prüfer (von den Prüfern) eine strukturierte Aufgabenstellung vorzulegen; diese Prüfungen umfassen die Präsentation und die Diskussion des Projektes oder des Themenschwerpunktes einschließlich des jeweiligen fachlichen Umfeldes. Die Auswahl des Projektes oder des Themenschwerpunktes hat auf Vorschlag des Schülers durch den Prüfer spätestens zu Beginn des 2. Semesters der letzten Schulstufe zu erfolgen.

(5) Bei der Festlegung allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlicher Hilfsmittel (§ 17 Abs. 9) ist darauf zu achten, daß sich die Lösung der Aufgabe aus der Benützung dieser Hilfsmittel allein

nicht ableiten läßt. Schwierige Einzelheiten, die die Lösung der gestellten Aufgabe ohne Benützung besonderer Hilfsmittel nicht erwarten lassen, sind dem Prüfungskandidaten vom Prüfer bekanntzugeben.“

14. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Klausurarbeiten dürfen nicht vor 7.00 Uhr beginnen. Die Arbeitszeit darf an jedem Arbeitstag acht Stunden nicht überschreiten. Beträgt die Arbeitszeit an einem Arbeitstag mehr als fünf Stunden, ist eine in die Arbeitszeit nicht einzurechnende Mittagspause vorzusehen.“

15. Im § 14 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei der schriftlichen und praktischen Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Übungsfirma“ kann die Aufgabenstellung an Gruppen von Prüfungskandidaten vergeben werden; jede Gruppe hat die Selbstorganisation (Arbeitsaufteilung) und den Arbeitsablauf zu dokumentieren.“

16. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei den Klausurarbeiten ist die Verwendung praxisüblicher Hilfsmittel insoweit zulässig, als gleichartige Hilfsmittel allen Prüfungskandidaten der Klasse zur Verfügung stehen. Überdies ist bei der Klausurprüfung in den Prüfungsgebieten „Projekt“ und „Übungsfirma“ die Verwendung von Unterrichtsmitschriften, bei schriftlichen Klausurarbeiten die Verwendung von Wörterbüchern zulässig.“

17. Dem § 14 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Bei Klausurarbeiten gemäß Abs. 3a gelten die Abs. 8 und 9 sinngemäß; die Arbeiten sind von allen Schülern der Gruppe gemeinsam abzugeben.“

18. Im § 15 treten an die Stelle der Z 1 und 2 folgende Z 1, 2, 2a und 2b:

- „1. in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Rechnungswesen“: 3 Stunden,
2. im Prüfungsgebiet „Küche“: 5 Stunden einschließlich Vorbereitungszeit,
- 2a. im Prüfungsgebiet „Service“ an der Hotelfachschule: 4 Stunden einschließlich Vorbereitungszeit,
- 2b. im Prüfungsgebiet „Service“ an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe: 3 Stunden einschließlich Vorbereitungszeit,“

19. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Prüfungskandidat hat bei Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 eine der vorgelegten Aufgabenstellungen zu wählen und seine Wahl spätestens zu Beginn der mündlichen Teilprüfung bekanntzugeben.“

20. § 17 Abs. 7 Z 2 lautet:

- „2. in einem Prüfungsgebiet, das zwei Unterrichtsgegenstände umfaßt, sowie bei einer mündlichen Teilprüfung gemäß § 32 Abs. 2 zweiter Satz 20 Minuten“

21. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben dargelegten Kenntnisse und Fertigkeiten im Prüfungsgebiet, die hiebei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten, die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie die Erreichung des allgemeinen Bildungszieles der berufsbildenden mittleren Schule, der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lernziele des betreffenden Prüfungsgebietes. Bei Gruppenarbeiten sind weiters Grundlage für die Leistungsbeurteilung die dargelegten Kenntnisse über Zusammenhänge des Gesamtprojektes, die Kooperationsfähigkeit des Schülers sowie die von ihm für die Gesamtarbeit beigesteuerten Teilleistungen, Kenntnisse und Fertigkeiten. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 bis 7, 9 und 10 erster Satz, § 12 Abs. 1 Z 4, § 14, § 15 Abs. 1 lit. a, 2 bis 4 und § 16 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

22. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung gemäß Abs. 2 mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird, ist diese Entscheidung dem Prüfungskandidaten spätestens eine Woche vor Beginn seiner mündlichen Prüfung nachweislich bekanntzugeben.“

23. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer Klausurarbeit der Klausurprüfung verhindert, darf er die betreffende Klausurarbeit in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachholen. Der Prüfungskandidat darf zwar in jenem Prü-

fungstermin, in dem er die Klausurprüfung begonnen hat, diese fortsetzen, zur mündlichen Prüfung darf er jedoch erst im nächstfolgenden Prüfungstermin nach Nachholung der versäumten Klausurarbeit antreten; die beurteilten Klausurarbeiten behalten hiebei ihre Gültigkeit. Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung der Klausurprüfung im Prüfungsgebiet „Service“ oder im Prüfungsgebiet „Küche“ verhindert, so darf er abweichend vom zweiten Satz zur mündlichen Prüfung in jenem Prüfungstermin antreten, in dem er die Klausurprüfung begonnen hat.“

24. Im 8. Abschnitt lautet die Überschrift des 1. Unterabschnittes:

„Abschlußprüfung an den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, ausgenommen die Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik sowie die Hotelfachschule“

25. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 2 umfaßt die fachtheoretischen Pflichtgegenstände sowie die in der letzten Schulstufe geführten praktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungszweiges. Im Zusammenwirken zwischen Prüfer und Prüfungskandidaten kann das Prüfungsgebiet auch in Form eines umfangreichen Technikerprojektes gemäß § 10 Abs. 2 durchgeführt werden.“

26. § 26 lautet:

„§ 26. Die mündliche Prüfung umfaßt zwei in der Anlage dieser Verordnung für die einzelnen Fachrichtungen (Ausbildungszweige) angeführte mündliche Teilprüfungen; auf Wunsch des Prüfungskandidaten kann eine davon als mündliche Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 abgelegt werden.“

27. Im 8. Abschnitt werden der 3. und 4. Unterabschnitt durch folgende 3., 4. und 5. Unterabschnitte ersetzt:

„3. Unterabschnitt

Abschlußprüfung an der Hotelfachschule

Umfang der Klausurprüfung (Prüfungsgebiete)

§ 29. (1) Die Klausurprüfung umfaßt:

1. eine schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“,
3. eine praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
4. eine praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt den Pflichtgegenstand „Küchenführung und -organisation“.

(3) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 4 umfaßt den Pflichtgegenstand „Restaurant“.

Umfang der mündlichen Prüfung (Prüfungsgebiete)

§ 30. Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Zweite lebende Fremdsprache“, wenn der Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ als Pflichtgegenstand des Erweiterungsbereiches mit mindestens sechs Wochenstunden geführt wurde, und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismusgeographie“,
 - b) „Tourismus und Marketing“ und
 - c) „Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und gastgewerbliche Betriebslehre“.

4. Unterabschnitt

Abschlußprüfung an der Handelsschule

Umfang der Klausurprüfung (Prüfungsgebiete)

§ 31. (1) Die Klausurprüfung umfaßt:

1. eine schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ und
2. eine schriftliche und praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Übungsfirma“.

(2) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 2 umfaßt den Teilbereich „Übungsfirma“ des Pflichtgegenstandes „Betriebswirtschaftliche Übungen einschließlich Projektarbeit“.

Umfang der mündlichen Prüfung (Prüfungsgebiete)

§ 32. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 im Prüfungsgebiet „Projektarbeit“ und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 im Prüfungsgebiet „Englisch“.

(2) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 1 umfaßt die Teilbereiche „Projektarbeit“ sowie „betriebliche Kommunikation und persönliche Arbeitstechniken“ des Pflichtgegenstandes „Betriebswirtschaftliche Übungen einschließlich Projektarbeit“. Wurde die schriftliche und praktische Klausurarbeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 mit „Nicht genügend“ beurteilt, so umfaßt das Prüfungsgebiet zusätzlich den Teilbereich „Übungsfirma“.

(3) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 2 umfaßt den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“.

5. Unterabschnitt

Abschlußprüfung an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe

Umfang der Klausurprüfung (Prüfungsgebiete)

§ 32a. (1) Die Klausurprüfung umfaßt:

1. eine schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“,
3. eine praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
4. eine praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Service“.

(2) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt den Teilbereich „Küchenführung“ des Pflichtgegenstandes „Küchenführung und Servierkunde“.

(3) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 4 umfaßt den Teilbereich „Servierkunde“ des Pflichtgegenstandes „Küchenführung und Servierkunde“.

Umfang der mündlichen Prüfung (Prüfungsgebiete)

§ 32b. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Englisch“ und
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“.

(2) Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 2 umfaßt den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.“

28. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Prüfungskandidaten, die die letzte Schulstufe einer Hotelfachschule oder einer Gastgewerbeschule spätestens im Schuljahr 1994/95 begonnen haben, haben die Abschlußprüfung bis 31. August 1997 noch gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 8/1996 abzulegen.“

29. Dem § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Titel dieser Verordnung, § 1, der Entfall des § 2 samt Überschrift, die Überschrift des § 3, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 9, § 10 Abs. 2, 3 und 5a, § 11 Abs. 1, § 12 samt Überschrift, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3a, 5 und 10, § 15, § 17 Abs. 2 und 7, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 3, § 22 Abs. 1, die Überschrift des 1. Unterabschnittes des 8. Abschnittes, § 25 Abs. 2, § 26, die Unterabschnitte 3 bis 5 des 8. Abschnittes (§§ 29 bis 32b), § 33 Abs. 3 sowie die Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 8/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

30. In der Anlage (gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen: fachliche Prüfungsgebiete, in denen mündliche Teilprüfungen stattfinden, gemäß § 26) werden nach dem die Fachschule 1A.4.1 (Fachschule für Maschinenbau – Ausbildungszweig Allgemeiner Maschinenbau – Lehrplan 1986) betreffenden Abschnitt folgende Abschnitte eingefügt:

„1A.4.2 Fachschule für Maschinenbau – Ausbildungszweig Kraftfahrzeugbau (Lehrplan 1986)
 (a) „Fertigungstechnik“ oder „Kraftfahrzeugbau“ (Zuteilungsgebiet),
 (b) „Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Politische Bildung“ oder „Elektrotechnik und Elektronik“ (Wahlgebiet).

1A.4.3 Fachschule für Maschinenbau – Ausbildungszweig Fertigungstechnik (Lehrplan 1986)
 (a) „Fertigungstechnik“,
 (b) „Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Politische Bildung“ oder „Werkzeugbau“ (Wahlgebiet).“

31. In der Anlage lautet der die Fachschule 1A.6.7 (Fachschule für Flugtechnik – Lehrplan 1986) betreffende Abschnitt:

„1A.6.7 Fachschule für Flugtechnik (Lehrplan 1986)
 (a) „Triebwerke“ oder „Luftfahrzeugbau“ (Zuteilungsgebiet),
 (b) „Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Politische Bildung“ oder „Elektrotechnik und Elektronik“ oder „Luftfahrtenglisch“ oder „Instrumente und Avionik“ (Wahlgebiet).“

32. In der Anlage wird nach dem die Fachschule 1C.2.5 (Fachschule für Fotografie – Lehrplan 1986) betreffenden Abschnitt folgender Abschnitt eingefügt:

„1C.2.6 Fachschule für Büchsenmacher (Lehrplan 1986)
 (a) „Waffentechnik“,
 (b) „Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Politische Bildung“ oder „Technologie“ (Zuteilungsgebiet).“

33. In der Anlage entfallen die die nachstehenden Fachschulen betreffenden Abschnitte:

1. A/3 (Fachschule für Büchsenmacher und Schäfte – Lehrplan 1963),
2. A/18 (Fachschule für Uhrmacher – Lehrplan 1963),
3. A/33 (Fachschule für Maschinenbau – Lehrplan 1963),
4. A/34 (Fachschule für Feinwerktechnik – Lehrplan 1963),
5. A/38 (Baufachschule – Lehrplan 1963),
6. A/44 (Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik – Lehrplan 1963),
7. A/45 (Fachschule für Holzwirtschaft und Sägetechnik – Lehrplan 1963) und
8. A/46 (Fachschule für Flugtechnik – Lehrplan 1963).

Gehrer

9. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge in § 15 Abs. 9 des Universitäts-Organisationsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. November 1995, G 1249/95-8, G 1289/95-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 18. Dezember 1995, die Wortfolge „im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan“ in § 15 Abs. 9 des Universitäts-Organisationsgesetzes – UOG, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 443/1978 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1996 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky